



Beitragsordnung des TC Gravingholz e.V.

Grundlage: § 6 Abs. 2 Satzung

Zweck: Handlungsanweisung für Mitglieder und Vorstand hinsichtlich Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Kostenpauschalen

1 Höhe der Beiträge und Pauschalen

1.1 Aufnahmebeiträge

Aufnahmebeiträge werden nicht erhoben.

1.2 Beiträge

(1) Für aktive Mitglieder gelten die folgenden normalen Jahresbeiträge:

Kinder bis 12 Jahre	105 €
Jugendliche bis 18 Jahre	140 €
Schüler, Auszubildende, Studenten bis 25 Jahre	175 €
Erwachsene, Einzelperson	310 €
Erwachsener mit Kindern	415 €
Paare (zwei Erwachsene)	565 €
Paare (zwei Erwachsene) mit Kindern	600 €

(2) Für passive Mitglieder gilt ein Jahresbeitrag von 95 €.

(3) Ein aktives Mitglied, das bei einem anderen Tennisverein bereits ordentliches aktives Mitglied ist (sog. „Zweitmitglied“), zahlt einen ermäßigten Beitrag in Höhe von 155 €/Jahr, soweit es dem Vorstand eine schriftliche Bestätigung des anderen Vereins über das Bestehen einer entsprechenden Mitgliedschaft vorlegt. Über das Fortbestehen dieser Mitgliedschaft ist jeweils zu Jahresbeginn eine entsprechende Bestätigung vorzuweisen.

(4) Schüler, Auszubildende und Studenten im Alter von 18 bis 25 Jahren haben über den Fortgang ihrer Ausbildung eine Bescheinigung zum 01.09. eines jeden Jahres unaufgefordert dem Vorstand vorzulegen. Bei Erreichen der Altersgrenzen oder Wegfall des Ausbildungsstatus gilt der höhere Beitrag vom Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres an.

(5) Jugendliche Mitglieder werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch im folgenden Geschäftsjahr aktive Mitglieder, der jeweils geltende Mitgliedsbeitrag wird entsprechend fällig.

1.3 Eigenleistungsstunden oder Ersatzzahlungen

(1) Alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben pro Kalenderjahr 5 Eigenleistungsstunden zu erbringen. Neben den klassischen Diensten um die Platzanlage (Frühjahrsinstandsetzung, Plätze Winterfest machen etc.) zählen als Eigenleistung auch vom Verein angesetzte Dienste im Rahmen von Veranstaltungen und Aktivitäten wie z. B. Saisoneroöffnung, Unterstützung bei Turnieren, Organisation des Sommerfestes, Mitarbeit in Arbeitsgruppen etc.

(2) Werden die festgelegten Eigenleistungsstunden nicht erreicht, so wird zum Ende eines Kalenderjahres ein zusätzlicher Beitrag von 12,00 € pro nicht erbrachte Stunde fällig.

1.4 Sonderbeiträge

Sonderbeiträge wie z. B. Festbeiträge oder Beiträge für Schnupper-Mitgliedschaften werden nicht erhoben.

1.5 Umlagen

Regelmäßige Umlagen werden nicht erhoben. Einmalige Umlagen werden nach Maßgabe der Mitgliederversammlung erhoben.

1.6 Kostenpauschalen

Mahngebühr 3,00 €/Zahlung

1.7 Gastgebühr

Die Gastgebühr beträgt 10 € je Erwachsener & Tag bzw. 5 € je Kind/Jugendlicher & Tag. Diese Gebühr ist vor Spielbeginn in der Gastronomie oder zeitnah bei einem Vorstandsmitglied zu bezahlen und kann bis zu 5x im Jahr genutzt werden.

2 Zahlungsmodalitäten

2.1 Fälligkeit

Die Beiträge gemäß Ziffer 1.2 sind als Jahresbeiträge zum 1. April des jeweiligen Kalenderjahres im Voraus fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrages auf dem Vereinskonto an. Umlagen und von der Mitgliederversammlung erhobene Sonderbeiträge gemäß Ziffer 1.3 und 1.4 sind ebenfalls zum 1. April eines jeden Jahres fällig.

2.2 Beitragszahlung

Die Beiträge werden grundsätzlich durch den Verein mittels Lastschriftverfahren von den Konten der Mitglieder eingezogen. Die Mitglieder haben deshalb bei ihrem Eintritt dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Belastet die Bank den Verein bei vergeblichen Einzugsversuchen (keine Deckung, Konto erloschen, Widerspruch) mit Gebühren, so trägt diese im Verhältnis zum Verein das Mitglied. Alternativ kann der Mitgliedsbeitrag bar oder per Überweisung geleistet werden.

3 Beitragsrückstände – Beitreibung ausstehender Mitgliedsbeiträge

Soweit ein Mitglied mit der Zahlung eines Betrages im Rückstand ist, wird eine Kostenpauschale je Mahnung gemäß Ziffer 1.6 fällig. Weitere rechtliche Maßnahmen gegen das Mitglied leitet der Vorstand ein. Das Mitglied hat die Kosten zu tragen. Der Vorstand ist ermächtigt, bei nicht fristgerechter Zahlung und unter Beachtung einer angemessenen Nachfrist, Platz- und Spielverbote gegen die säumigen Mitglieder auszusprechen. In besonderen Fällen kann der Vorstand per Beschluss Ausnahmen dieser Regelung zulassen.

4 Ausnahmen zu dieser Beitragsordnung

Ausnahmen zu dieser Beitragsordnung sind in § 6 Satzung geregelt.

Dortmund, den 23. Februar 2025